



Info der Abteilung III/Personal Arbeitsunfähigkeiten

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist verpflichtet, dem Landesamt für Finanzen, Dienststelle Bayreuth alle Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit von Tarifbeschäftigten zeitnah zu melden.

In diesem Zusammenhang werden alle Mitarbeiter/innen nachdrücklich gebeten, ihrer Verpflichtung, sämtliche Arbeitsunfähigkeiten der Dienststelle mitzuteilen, gewissenhaft nachzukommen.

Bei jeder Arbeitsunfähigkeit, auch wenn sie nur von eintägiger Dauer ist, ist das Formular Arbeitsunfähigkeitsmeldung auszufüllen und dem zuständigen Referat unverzüglich zuzuleiten. Bei Arbeitsunfähigkeiten von mehr als drei Kalendertagen ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, aus der die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit hervorgehen muss.

Bitte vergessen Sie nicht, das Formular mittels Workflow an die zuständigen Abteilungen weiterzuleiten. Ihre unmittelbar vorgesetzte Person ist dort auch schon vordefiniert. Sie können aber auch telefonisch über Ihre Erkrankung zu informieren.

Dauert die **Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben**, ist die/der Arbeitnehmer/in verpflichtet, dies dem Arbeitgeber spätestens zu Dienstbeginn am ersten Tag nach Ablauf der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit – telefonisch – mitzuteilen und erneut eine **ärztliche Bescheinigung (Folgebescheinigung) vorzulegen** und diese mittels des Formulars anzugeben und zu verschicken.

Um sicherzustellen, dass Beginn und Ende sämtlicher Arbeitsunfähigkeiten ordnungsgemäß erfasst werden, muss die **Wiederaufnahme des Dienstes ebenfalls über das Formular beim zuständigen Referat und der Zeiterfassung baldmöglichst angezeigt werden.**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung der Krankenbezüge (§ 22 TV-L) bei Tarifbeschäftigten nach Ablauf der gesetzlichen Fristen eingestellt wird, falls die Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Erkrankung nicht angezeigt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Auslaufen der Entgeltfortzahlung die Mitarbeiter/innen nicht von der Verpflichtung entbindet, der Dienststelle die weitere Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Wenn der behandelnde Arzt die Arbeitsunfähigkeit nicht mehr bescheinigt, genügt als Nachweis die Vorlage einer Ablichtung des Auszahlungsscheines auf Krankengeld oder die Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse. Diese Verpflichtung besteht neben der Nachweispflicht der Krankenkasse gegenüber.

Um genaue Beachtung dieser Regeln wird gebeten.